

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

20.01.2006

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 95 Abs. 12, BGBI. I Nr. 13/2006.

Text

§ 64. Wer eine der im § 63 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist, wenn die Tat nicht nach § 62 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.